



Flugschule Westfalen
Udo Wilhelm
Am Bach 1a
33829 Borgholzhausen

Gmund, 10.06.2016 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wildhang", 32805 Horn – Bad Meinberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Flugschule Westfalen vom 25.2.2016 die Erlaubnis „Wildhang“ des DHV vom 23.07.1997 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Wildhang“, Stadt Horn-Bad Meinberg vom 23.07.1997, zuletzt verlängert am 22.09.2004, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Westfalen und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Wildhang
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Holzhausen-Externsteine,
Stadt Horn-Bad Meinberg, Landkreis Lippe
3. Start- und Landefläche:
Hangstart: Bezeichnung: „Übungshang Wildhang“
Koordinaten: N 51°52'30,12" E 8°53'45,01"

Flurnr. 4, Flurstücksnr. 1 und 2,

Gemarkung Holzhausen-Externsteine

Höhe: 335 m MSL

Höhendifferenz: ca. 50 m

Startrichtung: Ost

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: GS / HG, A-Lizenz, B-Lizenz; Schulung GS und HG

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Erlaubnis gilt nur in Zusammenhang mit dem Befreiungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe vom 19.05.2016, Az. 67.1-15.11.01-Flugschule Westfalen. Die Auflagen sind Bestandteil der Erlaubnis und sind einzuhalten.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 23.07.1997 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Wildhang“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 22.09.2004 für die Dauer von 10 Jahren verlängert.

Mit Schreiben vom 25.02.2016 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 19.05.2016 erteilte die Untere Naturschutzbehörde die unbefristete naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes Nr. 10 Horn-Bad Meinberg/Schlange Ost im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“ unter Festsetzung von Nebenbestimmungen. Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen wurden als Bestandteil der luftrechtlichen Erlaubnis mit in den Bescheid aufgenommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb